

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Auch wenn sich das Thüringer Ladenöffnungsgesetz nach Einschätzung der Landesregierung grundsätzlich bewährt hat, sind punktuell Änderungen erforderlich, die sich aus der praktischen Anwendung der Bestimmungen im Einzelfall ergeben haben. Die Ausnahme zur Freigabe des Verkaufs an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen soll beibehalten und den Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen gleichzeitig eine flexiblere Handhabe gestattet werden.

Die Begrenzung der sogenannten Ortsteilregelung auf die kreisfreien Städte hat sich im Gesetzesvollzug im Einzelfall als Nachteil herausgestellt. Durch die Änderung soll erreicht werden, dass die ortsteilbezogene Regelung unter bestimmten Voraussetzungen auch von den Landkreisen in Anspruch genommen werden kann.

Die besonderen Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer werden ausgebaut.

Die Befristung des Gesetzes wird aufgehoben und die Unterrichtungspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag zu den Auswirkungen des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes aufgenommen.

B. Lösung

Beschluss des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Aufgabenumfang der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der zuständigen Behörden ändert sich in der Gesamtbetrachtung nicht. Durch die Neufassung der Ortsteilregelung des bisherigen § 10 Abs. 5 könnte es im Fall einer ortsteilbezogenen Freigabe des Sonn- und Feiertagsverkaufs vereinzelt zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Landkreisen kommen. Gleichzeitig entfällt jedoch die Ausnahme-

regelung für eine Ladenöffnung an Samstagen nach 20.00 Uhr und die damit verbundenen Aufgaben für die Landkreise und kreisfreien Städte. Das Gesetz hat keine finanziellen Auswirkungen für Unternehmen, Bevölkerung und Verwaltung.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DIE MINISTERPRÄSIDENTIN**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 23. August 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen
Entwurf des

"Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungs-
gesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen
am 14./15./16. September 2011.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Lieberknecht

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Ladenöffnungsgesetz vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort "Blumen" durch die Worte "Schnitt- und Topfblumen sowie pflanzlichen Gebinden, soweit Blumen in erheblichem Umfang zum Verkaufssortiment gehören" und die Angabe "8.00" durch die Angabe "7.00" ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für den Verkauf am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und ersten Weihnachtsfeiertag."
- c) In Absatz 4 wird die Verweisung "Absätzen 1 oder 2" durch die Verweisung "Absätzen 1 oder 3" ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Karfreitag, die Adventsontage und die übrigen Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen mit Ausnahme wahlweise des ersten oder zweiten Adventsontags nicht freigegeben werden."
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 können die Öffnungstage für die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Ortsteile der kreisfreien Städte unterschiedlich sein. Für Ortsteile kreisangehöriger Gemeinden kann aus besonderem Anlass die Freigabe unterschiedlicher Öffnungstage erfolgen. Ortsteile werden nach § 4 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung bestimmt."

- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Besonderer Arbeitnehmerschutz"
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Dauer der Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers darf acht Stunden nicht überschreiten."

c) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort "ist" das Wort "jährlich" eingefügt.

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen dürfen mindestens an einem Samstag in jedem Monat nicht beschäftigt werden. Bei der Häufigkeit der Arbeitsinsätze an Werktagen ab 20.00 Uhr sowie der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen hat der Arbeitgeber die sozialen Belange der Beschäftigten, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu berücksichtigen."

4. Nach § 15 wird folgender neue § 16 eingefügt:

"§ 16
Unterrichtung des Landtags

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag bis zum 31. Dezember 2015 und dann alle fünf Jahre über die Auswirkungen des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes."

5. Der bisherige § 16 wird § 17.

6. Der bisherige § 17 wird § 18 und in Absatz 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Seit dem 30. November 2006 ist das Thüringer Ladenöffnungsgesetz vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) in Kraft. Nach § 10 Abs. 1 können die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis zulassen, dass Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für die Dauer von bis zu sechs Stunden in der Zeit von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr öffnen dürfen. Die Landkreise und kreisfreien Städte geben die Tage durch Rechtsverordnung frei, wobei die Sonn- und Feiertage im Dezember ausdrücklich ausgenommen sind.

Bisher ist nur die Freigabe des Sonntagsverkaufs am ersten Advent zulässig. Der Einzelhandelsverband Thüringen e. V. und die Industrie- und Handelskammern sowie der Gemeinde- und Städtebund sehen mit Verweis auf die deutlich flexiblere Ausnahme zum Sonntagsverkauf im Dezember in Sachsen und Sachsen-Anhalt eine Benachteiligung für Thüringer Händler. Daher soll die Bestimmung geringfügig angepasst werden, damit Landkreise und kreisfreie Städte regionale Gegebenheiten besser berücksichtigen können.

Nach dem Wortlaut des bisherigen § 10 Abs. 5 ist die Ortsteilregelung auf die kreisfreien Städte beschränkt und findet für die Städte und Gemeinden der Landkreise keine Anwendung. Um eine Benachteiligung von Gemeinden beispielsweise bei Zusammenschlüssen zu vermeiden, soll die Anwendbarkeit der Ortsteilregelung erweitert werden.

Die Ausnahme einiger Feiertage vom Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen wird klarer formuliert. Der Schutz des Karfreitags als gesetzlicher Feiertag und gleichzeitig stiller Tag im Sinne des Thüringer Feiertagsgesetzes (ThürFtG) wird gestärkt.

Auf die Regelung der ausnahmsweisen Freigabe der Öffnungszeiten an Samstagen aus besonderem Anlass im Einzelfall nach dem bisherigen § 10 Abs. 4 durch die Landkreise und kreisfreien Städte wird verzichtet.

Die Befristungsregelung des Gesetzes wird aufgehoben und eine Pflicht zur Unterrichtung des Landtags über die Auswirkungen des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes aufgenommen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Nummer 1

Zu Buchstabe a:

Unter "Blumen", die bereits jetzt vom Sonntagsverkaufsverbot ausgenommen sind, sind nach der Rechtsprechung zum Ladenschlussgesetz (vgl. z. B. OLG Hamm, 4 U 78/92) nicht nur Schnittblumen zu verstehen, sondern auch andere Blumen und Pflanzen, wenn sie nur nach der Auffassung der beteiligten Bevölkerung geeignet sind, als sonntägliches Geschenk oder Mitbringsel überreicht zu werden. Mit dem Thüringer Ladenöffnungsgesetz vom 24. November 2006 war zu dem bis dahin geltenden Ladenschlussgesetz in dieser Hinsicht keine Änderung beab-

sichtigt. Verkaufsstellen sollen, soweit Blumen in erheblichem Umfang zum Verkaufssortiment gehören, gemäß § 9 öffnen und die bezeichneten Waren, die als sonntägliche Geschenke anzusehen sind, verkaufen dürfen. Die Neufassung dient der Klarstellung.

Da bei der Bevölkerung ein Bedarf besteht, sich an Sonn- und Feiertagen frühzeitig beispielsweise mit frischen Bäcker- und Konditorwaren versorgen zu können, wird außerdem der Beginn des Zeitraums für den zulässigen Verkauf bestimmter Waren von 8.00 Uhr auf 7.00 Uhr gelegt.

Zu Buchstabe b:

Die Ausklammerung des "ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertages" aus der Ausnahmeregelung zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen erfolgt zum Schutz von Arbeitnehmerinteressen. Sowohl durch die jeweilige Aufeinanderfolge von zwei Feiertagen als auch aufgrund kultureller und kirchlicher Traditionen sind diese Tage gerade für Familien von besonderer Bedeutung. Der aus Arbeitnehmerschutzgesichtspunkten bedeutendere der jeweils zwei Feiertage soll für die Beschäftigten arbeitsfrei bleiben. Außerdem wird ein Verkauf am Karfreitag, der sowohl als gesetzlicher Feiertag nach § 2 b Abs. 1 ThürFtG als auch als stiller Tag nach § 6 Abs. 1 ThürFtG besonders geschützt ist, untersagt. Es erfolgt eine Klarstellung zu den Feiertagen, an denen nach § 9 Abs. 2 kein Verkauf zulässig ist.

Die Bezeichnung "erster Oster- und Pfingstfeiertag" führte wiederholt zu Nachfragen, da sie weder im Thüringer Feiertagsgesetz zu finden ist noch eindeutig aus Feiertagsregelungen des Bundes hervorgeht. Sie wurde durch eine klarere Festlegung auf den Ostersonntag und den Pfingstsonntag ersetzt.

Da der Ostersonntag, der Pfingstsonntag und der erste Weihnachtsfeiertag den Kernbereich der drei hohen kirchlichen Feste bilden, bleibt es auch im feiertagsrechtlichen Interesse bei dem Öffnungsverbot nach § 9 Abs. 2, welches ergänzt wird um den besonders zu schützenden Karfreitag.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Anpassung

Nummer 2

Zu Buchstabe a:

Die Ausnahmeregelung nach § 10 Abs. 1 und 2 bei besonderem Anlass erlaubt bisher nur, bei der Freigabe von höchstens vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Jahr den ersten Adventssonntag einzubeziehen. Die Sonn- und Feiertage im Dezember sollen unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmer, der Familienfreundlichkeit sowie des Gesundheitsschutzes weitgehend geschützt bleiben. Auf die Möglichkeit der Ladenöffnung an mehr als einem Adventssonntag im Jahr wird daher verzichtet.

Entsprechend dem Anliegen der Landkreise und kreisfreien Städte soll die Handhabung der Ausnahmeregelung flexibilisiert werden, indem entsprechend regionaler Besonderheiten eine Freigabe wahlweise am ersten oder zweiten Advent erlaubt wird. Damit kommt die Bestimmung

beispielsweise auch für Städte und Gemeinden infrage, deren Weihnachtmarkt erst am zweiten Adventssonntag beginnt.

Außerdem erfolgt die Klarstellung, dass auch die Freigabe eines Verkaufs am Karfreitag, der sowohl als gesetzlicher Feiertag nach § 2 Abs. 1 ThürFtG als auch als stiller Tag nach § 6 Abs. 1 ThürFtG besonders geschützt ist, nicht zulässig ist.

Zu Buchstabe b:

Die Neufassung des § 10 Abs. 4 hat zur Konsequenz, dass Verkaufsstellen an Samstagen nach 20.00 Uhr nicht mehr geöffnet werden dürfen. Es bleibt bei der Bestimmung des § 3 (Öffnungszeit zwischen Montag 0.00 Uhr und Samstag 20.00 Uhr). Mit dem Wegfall der Ausnahmeregelung müssen Verkaufsstellen in der Zeit von Samstag 20.00 Uhr und Montag 0.00 Uhr grundsätzlich geschlossen bleiben. Die Ausnahmeregelungen nach den §§ 5 bis 10 werden bereits als ausreichend eingeschätzt.

Nach dem bisherigen § 10 Abs. 5 fand die Ortsteilregelung nur Anwendung auf kreisfreie Städte. Die Landkreise benötigen eindeutige Regelungen, auf deren Grundlage sie im übertragenen Wirkungskreis die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage durch Rechtsverordnung vornehmen können. Zum einen erfolgt mit dem neuen § 10 Abs. 4 Satz 1 die Klarstellung, dass die Landkreise für ihre Städte und Gemeinden und die kreisfreien Städte für ihre Ortsteile unterschiedliche Öffnungstage festlegen können. Zum anderen wird nun auch für Ortsteile kreisangehöriger Städte und Gemeinden die Freigabe aus besonderem Anlass ermöglicht.

Diese Regelung ist insbesondere im Zusammenhang mit Gemeindezusammenschlüssen zu sehen und soll in solchen Fällen eine Bestandsicherung für kreisangehörige Städte und Gemeinden ermöglichen, auf deren Gebiet von der Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 1 bereits in einem Umfang Gebrauch gemacht wurde, der aufgrund der bisherigen Begrenzung auch für eine Gemeinde mit mehreren Ortsteilen auf jährlich vier Sonn- und Feiertage nicht mehr möglich ist.

Damit kann dem Anliegen von Städten wie Leinefelde-Worbis oder Zeulenroda-Triebes Rechnung getragen werden, für die das Interesse an einer Freigabe des Sonntagsverkaufs aus unterschiedlichen Anlässen, wie traditionellen Stadtfesten, und somit auch an unterschiedlichen Öffnungstagen in den ehemaligen Städten Leinefelde und Worbis beziehungsweise Zeulenroda und Triebes besteht. Aufgrund der Begrenzung auf jährlich höchstens vier verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ist ansonsten nach einem Gemeindezusammenschluss die Zulassung des Sonntagsverkaufes aus Anlass jeweils langjähriger Traditionsveranstaltungen nicht mehr im bisherigen Umfang möglich.

Der Bedarf eines Bestandsschutzes kann sich auch bei kommunalen Neugliederungen ergeben.

Außerdem erfolgt im neuen Absatz 4 Satz 3 eine Klarstellung zum Begriff "Ortsteile". Gemeint sind die Ortsteile einer Gemeinde, die in der Hauptsatzung der betreffenden Gemeinde als räumliche Einteilung des Gemeindegebietes aufgeführt sind (§ 4 Abs. 2 ThürKO).

Zu Buchstabe c:

Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

Nummer 3

Zu Buchstabe a:

In Petitionen und Stellungnahmen haben sich Vertreter der Gewerkschaft ver.di, Betriebsräte und einzelne Verkäuferinnen an die Landesregierung und den Landtag gewandt und eine stärkere Berücksichtigung der Belange der Beschäftigten im Thüringer Ladenöffnungsgesetz eingefordert. Begründet wurde das Anliegen damit, dass sich seit dem Inkrafttreten des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten verschlechtert haben. Durch die Zunahme von sehr flexiblen Arbeitszeitmodellen und das spätere Arbeitsende haben die Belastungen für die Beschäftigten zweifellos zugenommen. Dies erfordert eine Stärkung der Bestimmungen zum besonderen Arbeitnehmerschutz, was bereits in der Überschrift des § 12 zum Ausdruck kommen soll.

Zu Buchstabe b:

Die Arbeitszeiten der Beschäftigten an Sonn- und Feiertagen sind zum Teil bereits durch die zugelassenen Verkaufszeiten zeitlich begrenzt. In Verkaufsstellen, die an Sonn- und Feiertagen ganztägig öffnen dürfen, soll mit der Festlegung der maximalen Arbeitszeit die Belastung für die Beschäftigten begrenzt werden.

Zu Buchstabe c:

Die Einfügung des Wortes "jährlich" in § 12 Abs. 2 Satz 2 erfolgt zur Klarstellung.

Zu Buchstabe d:

Mit der Erweiterung der Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz sollen die Zielstellung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes verdeutlicht, die Belange der Beschäftigten stärker berücksichtigt und die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden. Auch wenn nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften der jeweilige Arbeitgeber in der Pflicht steht, sind Lösungen am besten auf Betriebsebene beziehungsweise durch die Tarifvertragsparteien zu finden. Sofern in den Verkaufsstellen betriebliche Arbeitnehmervertretungen existieren, können entsprechende Vereinbarungen auf der Grundlage der §§ 87 und 88 des Betriebsverfassungsgesetzes getroffen werden. Sofern keine betriebliche Arbeitnehmervertretung existiert, kann der einzelne Arbeitnehmer sein Recht einfordern (§ 618 BGB).

Zu Nummer 4:

Mit dem neuen § 16 wird eine Pflicht zur Unterrichtung des Landtags über die Auswirkungen des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes eingefügt. Um einen Korrekturbedarf bei den Bestimmungen des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes festzustellen und darauf reagieren zu können, wird die Landesregierung verpflichtet, den Landtag alle fünf Jahre über die Auswirkungen dieses Gesetzes zu unterrichten, erstmals bis zum 31. Dezember 2015.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Einfügung eines neuen § 16.

Zu Nummer 6:

Auf eine Befristung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes wird verzichtet, da ein Außerkrafttreten der Regelungsinhalte nicht infrage kommt. Auch in Bezug auf die Notwendigkeit einer sparsamen und effektiven Verwaltung ist auf ein Gesetzgebungsverfahren ausschließlich zur Änderung der Befristungsregelung zu verzichten. Nach dem Beschluss des Kabinetts in seiner 69. Sitzung am 24. Mai 2011 sind künftig Gesetze und Verordnungen ohne Befristung zu erlassen.

Außerdem erfolgt eine redaktionelle Anpassung infolge der Einfügung eines neuen § 16.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.